

Nutzung) gekürzt wird. Diese Maßnahme wird in der Praxis häufig mit der materiellen Verantwortlichkeit der LPG-Mitglieder in Verbindung gebracht. Das ist jedoch nicht ohne weiteres zulässig, denn für den Zeitraum der schuldhaften Nichtteilnahme an der genossenschaftlichen Arbeit besteht m. E. ohnehin kein Anspruch auf persönliche Landnutzung (Ziff. 9 Abs. 3 MSt).

Die schuldhafte Nichtteilnahme an der genossenschaftlichen Arbeit und die schuldhafte Schadensverursachung sind mit unterschiedlichen Sanktionen belegt. Die schuldhafte Schadensverursachung ist kein Tatbestandsmerkmal für die Kürzung des Naturalanspruchs. Die Kürzung des Naturalanspruchs nach Ziff. 47 Abs. 1 MSt ist außerdem eine Sanktion, die ausschließlich bei „schuldhafter Nichtteilnahme an der genossenschaftlichen Arbeit“ zum Zuge kommt.

Eine extensive Auslegung dieser Rechtsnorm ist m. E. nicht möglich, weil sonst noch andere Pflichtverletzungen als die genannte unter die Sanktion der Ziff. 47 Abs. 1 MSt fallen würden. Das widerspricht aber dem Rechtsgrundsatz, wonach auf Pflichtverletzungen nur mit den gesetzlich bzw. vertraglich vorgesehenen Rechtsfolgen reagiert werden darf. Zugleich kommt in dieser Regelung eine Differenzierung der Pflichtverletzungen zum Ausdruck; die schuldhafte Nichtteilnahme an der genossenschaftlichen Arbeit wird als besonders kritikwürdig abgehoben. Es ist allerdings zulässig, neben der Kürzung des Naturalanspruchs durch Beschluß der Vollversammlung auch die materielle Verantwortlichkeit durch den LPG-Vorstand geltend zu machen, nämlich dann, wenn der LPG wegen der schuldhaften Nichtteilnahme an der genossenschaftlichen Arbeit nachweisbar ein materieller Schaden entstanden ist.

Was den Umfang der Kürzung des Naturalanspruchs angeht, so ist auch hier — wie bei der Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit — die Gesamtheit aller Umstände zu beachten (§ 40 Abs. 1 LPG-G). Eine schematische Kürzung des Naturalanspruchs ist also nicht zulässig, selbst wenn das im Statut einer LPG bzw. in ihrer Betriebsordnung so festgelegt sein sollte.

Gibt es zwischen dem LPG-Mitglied und seiner Genossenschaft Streitigkeiten über die Kürzung des Naturalanspruchs, dann ist für die Überprüfung des statutengemäßen Zustandekommens des Beschlusses der Vollversammlung nach § 41 Abs. 2 GöV der Rat des Kreises, Abt. Land- und Nahrungsgüterwirtschaft, zuständig. Für die inhaltliche Überprüfung der vermögensrechtlichen Streitigkeiten ist der Gerichtsweg offen (§42 Abs. 2 LPG-G).

Diese Sanktion ist damit eine spezifische Reaktion der Vollversammlung der LPG auf Arbeitsbummelei. Deswegen ist z. B. bei Freistellung von der Arbeit (Ziff. 43 MBO) oder bei Krankheit, Invalidität und hohem Alter (Ziff. 58 MSt) der Naturalanspruch stets in vollem Umfang zu gewähren.

Da das LPG-Gesetz das Verfahren über die Kürzung des Naturalanspruchs nicht regelt, hat gemäß Ziff. 47 Abs. 1 MSt die Vollversammlung der LPG darüber zu entscheiden. Der LPG-Vorstand kann zwar nach § 40 Abs. 2 LPG-G über die Geltendmachung und Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit eines Mitglieds beschließen, nicht aber über die Kürzung des Naturalanspruchs. Das folgt aus dem besonderen Rechtsschutzbedürfnis der Naturalien für die persönliche Tierhaltung der LPG-Mitglieder.

*Dr. REINHARD LUTHER,*

*Justitiar im Kooperationsbereich Goldbeck  
(Kreis Osterburg)*

## Versicherungsschutz bei Diebstahl von Fahrrädern

Im Rahmen der Haushaltversicherung gewährt die Staatliche Versicherung der DDR unter bestimmten, in §1 Abs. 2 Buchst. a der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) — Ausgabe 1977 — vom 18. Februar 1977 (GBl. I Nr. 8 S. 68) genannten Voraussetzungen Versicherungsschutz im Falle des Diebstahls von Fahrrädern. Versichert

sind auch die fest verbundenen Bestandteile des Fahrrades (z. B. Lenker, Vorderrad). Nicht versichert sind dagegen alle nicht fest mit dem Fahrrad verbundenen Zubehörteile wie Luftpumpe und Werkzeugtasche. Für diese Zubehörteile wird allerdings dann Versicherungsschutz gewährt, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad gestohlen worden sind.

§ 1 Abs. 2 Buchst. a ABH enthält zwei selbständige, an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpfte Alternativen des Versicherungsschutzes:

- a) Das Fahrrad muß, soweit sein Gebrauch noch nicht beendet ist, durch ein Schloß gesichert sein.
- b) Nach beendetem Gebrauch muß das Fahrrad in einem verschlossenen Raum untergebracht werden. Handelt es sich um einen gemeinschaftlich genutzten Raum, muß das Fahrrad außerdem durch ein Schloß gesichert sein.

Zutreffend hat das Bezirksgericht Leipzig in seinem Beschluß vom 7. April 1983 - 5 BZB 27/83 - (NJ 1983, Heft 10, S. 425) dagelegt, daß sich die Alternative „Sicherung durch ein Schloß“ auf die Zeit des Gebrauchs des Fahrrades bzw. auf die kurzzeitige Unterbrechung des Gebrauchs bezieht, ohne daß eine Beendigung des Gebrauchs vorliegt.

In jedem Fall hat die Staatliche Versicherung also zu prüfen, ob der Gebrauch des Fahrrades beendet oder lediglich unterbrochen war.

Die Unterbrechung des Gebrauchs hat das Bezirksgericht Potsdam in seinem Urteil vom 15. Juni 1981 — 1 BZB 53/81 — richtig als „kurzzeitige Aussetzung der Benutzung mit dem Ziel batdmöglcher Wiederbenutzung“ definiert. Fährt z. B. ein Bürger nach Arbeitschluß mit dem Fahrrad nach Hause, um nach einer Kaffeepause in den Garten zu fahren, ist die Fahrt lediglich unterbrochen, aber nicht beendet. Der Zeitraum zwischen der ersten und -der beabsichtigten zweiten Benutzung des Fahrrades darf aber nicht mehrere Stunden betragen.

Die Fahrt ist auch dann nicht beendet, wenn der Gebrauch des Fahrrades zwar für längere Zeit ausgesetzt wird, die Unterbrechung aber innerhalb eines einheitlichen Geschehensablaufs stattfindet. Das ist z. B. der Fall, wenn ein Bürger zu seinem Betrieb fährt und dort sein durch ein Schloß gesichertes Fahrrad im Freien mit der Absicht abstellt, zum Arbeitschluß die Rückfahrt mit dem Fahrrad anzutreten.

Eine Beendigung des Gebrauchs liegt dagegen in dem vom Bezirksgericht Leipzig in seinem o. g. Beschluß entschiedenen Fall vor: Hier hatte der Bürger sein mit einem Schloß gesichertes Fahrrad über Nacht, nämlich von 21.30 Uhr bis 7.45 Uhr des nächsten Tages, auf einem umfriedeten Grundstück abgestellt.

Der Gebrauch des Fahrrades ist auch dann als beendet anzusehen, wenn es am Vormittag zu einem Einkauf benutzt wurde und erst am späten Nachmittag zu einer anderen Fahrt benutzt werden soll. Hier liegt nicht bloß eine kurzfristige Aussetzung des Gebrauchs vor; man kann auch nicht vom Gebrauch innerhalb eines einheitlichen Geschehensablaufs sprechen.

Wird das Fahrrad nach beendetem Gebrauch nicht in einem verschlossenen Raum untergebracht, sondern lediglich durch ein Fahrradschloß gesichert, so kann kein Versicherungsschutz wegen Diebstahls in Anspruch genommen werden.

Ein verschlossener Raum i. S. des § 1 Abs. 2 Buchst. a ABH ist z. B. der zur Wohnung gehörende Kellerraum oder ein ähnlicher Abstellraum, der vom Versicherungsnehmer allein benutzt und abgeschlossen wird. Hausflure sind keine verschlossenen Räume i. S. der ABH, auch keine gemeinschaftlich genutzten, weil sie nicht zum Abstellen von Sachen wie Fahrräder, Kinderwagen u. ä. bestimmt sind. Im übrigen wäre hier in der Regel auch der Nachweis, daß der Hausflur zum Zeitpunkt des Diebstahls des Fahrrades verschlossen war, schwierig oder sogar unmöglich. Ebenso sind umfriedete Grundstücke, die mit einem verschlossenen Eingang (Gartentor, Hoftor) versehen sind, keine Räume i. S. der ABH.

Wird das Fahrrad nach beendetem Gebrauch in einem gemeinschaftlich genutzten Raum untergestellt, so muß es durch ein Schloß gesichert sein (§ 1 Abs. 2 Buchst. a ABH). Mit dieser Forderung soll der Versicherungsnehmer zum verantwortungsbewußten Verhalten bei der Sicherung und Aufbewahrung seines Fahrrades angehalten werden, denn es besteht in